

Einwohner- und Ortsbürgergemeinde
Döttingen

Kompetenzreglement

vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. Dezember 2009 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Zweck	3
3	Aufgaben und Befugnisse	3
4	Kompetenzdelegation	3
5	Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Anhang:

1	Kompetenzmatrix Gemeindeverwaltung
----------	---

1 Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

2 Zweck

Dieses Reglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze der Geschäftsführung des Gemeinderates, die Übertragung von Befugnissen, die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sowie die interne und externe Kommunikation.

3 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Dienstleistungsbetrieb und die einzelnen Ressorts. Er behandelt die nach Gemeindegesetz in seiner Kompetenz liegenden und nicht an einzelne Ressortleiter, Fachkommissionen, die Geschäftsleitung oder an Verwaltungsstellen delegierte Geschäfte. Der Gemeinderat stellt zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag und setzt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung um (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz).

4 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat strebt im Sinne von § 39 GG¹ eine weitgehende Delegation von Kompetenzen an die Verwaltung an, damit sich die Exekutive verstärkt auf die strategischen Aufgaben der Gemeinde konzentrieren kann. Fachaufgaben mit klarer rechtlichen Ausgangslage, geringem (finanziellen) Ermessensspielraum sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Verwaltung delegiert, soweit es sich um delegierbare Aufgaben gemäss Gemeindegesetz sowie um Geschäfte mit einer geringen politischen Tragweite handelt.

1 § 39 GG lautet: "1 Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. 2 Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. 3 Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen."

5 Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat setzt eine Geschäftsleitung ein. Sie besteht aus Gemeindeschreiber, Leiter Finanzen und dem Bauverwalter. Vorsitzender der Geschäftsleitung ist der Gemeindeschreiber.

Die Geschäftsleitung wird mit Aufgaben und Kompetenzen aus dem täglichen Routinegeschäft – ohne Ermessensspielraum vom Gemeinderat beauftragt. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat laufend über ihre Tätigkeit mittels Protokoll bis Freitag der laufenden Woche. Zudem wird zu Handen des Gemeinderates quartalsweise ein Reporting erstellt.

Über die Kompetenzdelegation an einzelne Ressortleiter, an die Geschäftsleitung, an beauftragte Verwaltungsstellen geben die Kompetenzmatrix im Anhang 1 Auskunft. Diese werden periodisch angepasst und enthalten Kompetenzdelegationen, welche mit Erklärung angefochten werden können sowie "interne" Kompetenzdelegationen als grobe Übersicht der aktuellen Kompetenzverteilung.

Über allfällige Kompetenzkonflikte entscheidet der Gemeinderat.

Das "Rechtsmittel" der Erklärung ist bei "Kompetenzdelegation" wie folgt in den Entscheid zu integrieren:

"Hinweis

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.*
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.*
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.*
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.*

6 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Kompetenzreglement wurde von der Gemeindeabteilung am 8. August 2008 vorgeprüft, vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. Oktober 2008 genehmigt und per 1. Dezember 2008 in Kraft gesetzt. Das vorliegende revidierte Kompetenzreglement wurde am 21. Dezember 2009 durch den Gemeinderat genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Döttingen, 21. Dezember 2009

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Peter Hirt

Doris Knecht